LANDESGESETZBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1969 Ausgegeben und versendet am 8. Mai 1969 **4. Stück**

13. Landesverfassungsgesetz vom 25. Februar 1969 über die Abänderung und Ergänzung der Verfassung des Burgenlandes (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1969).
14. Gesetz vom 25. Februar 1969, mit dem die Landtagswahlordnung abgeändert wird.
15. Gesetz vom 25. Februar 1969, mit dem die Gemeindewahlordnung abgeändert wird.
16. Landesverfassungsgesetz vom 25. Februar 1969 über die Änderung von Teilstrecken der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark.
17. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 11. 4. 1969 über die zu entrichtende Prüfungstaxe bei Gesellenprüfungen.

13. Landesverfassungsgesetz vom 25. Februar 1969 über die Abänderung und Ergänzung der Verfassung des Burgenlandes (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1969).

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesverfassungsgesetz vom 15. Jänner 1926, LGBl. Nr. 3, über die Verfassung des Burgenlandes (L.—VG.), in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 11/1926 und der Novellen LGBl. Nr. 97/1930, LGBl. Nr. 66/1931 und LGBl. Nr. 10/1967 sowie des § 10 (Verfassungsbestimmung) des Gesetzes LGBl. Nr. 3/1961 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Der Art. 10 hat zu lauten:

„Artikel 10

(1) Die Mitglieder des Landtages werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet, am Stichtag in einer Gemeinde des Burgenlandes ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

(3) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 24. Lebensjahr vollendet und in einer Gemeinde des Burgenlandes ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(4) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung oder Verfügung sein.

(5) Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält die Landtagswahlordnung."

Artikel II

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt am 1. April 1969 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: **Krikler**

Der Landeshauptmann: **Kery**

14. Gesetz vom 25. Februar 1969, mit dem die Landtagswahlordnung abgeändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Landtagswahlordnung, LGBl. Nr. 5/1949, in der Fassung des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 4/1960, wird wie folgt abgeändert:

1. (Verfassungsbestimmung). In der Überschrift zu § 20 hat der Klammerausdruck „Verfassungsbestimmung" zu entfallen.

2. § 20 hat zu lauten:

„§ 20

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet, am Stichtag in einer Gemeinde des Burgenlandes ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

(2) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 24. Lebensjahr vollendet und in einer Gemeinde des Burgenlandes ihren ordentlichen Wohnsitz haben."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1969 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: **Krikler**

Der Landeshauptmann: **Kery**

15. Gesetz vom 25. Februar 1969, mit dem die Gemeindewahlordnung abgeändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Gemeindewahlordnung 1967, LGBl. Nr. 22/1967, wird wie folgt abgeändert:

§ 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet, am Stichtag in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1969 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: **Krikler**

Der Landeshauptmann: **Kery**

16. Landesverfassungsgesetz vom 25. Februar 1969 über die Änderung von Teilstrecken der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark ist im Bereich der burgenländischen Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn (politischer Bezirk Jennersdorf) und der steiermärkischen Gemeinden Altenmarkt bei Fürstenfeld und Blumau in Steiermark (politischer Bezirk Fürstenfeld) zwischen den Grenzpunkten 1 und 5 durch die Mittellinie der Lafnitz, so wie diese im beiliegenden Plan (Anlage 1) dargestellt ist, ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen dieser Mittellinie bestimmt.

§ 2

Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark ist im Bereich des sogenannten „Honigwinkels" der burgenländischen Gemeinde Loipersdorf im Burgenland (politischer Bezirk Oberwart) und der steiermärkischen Gemeinde Lungitztal (seit 1. Jänner 1969 Gemeinde Lafnitz, politischer Bezirk Hartberg) zwischen den Grenzpunkten 1 und 7 durch den beiliegenden Plan (Anlage 2) bestimmt.

§ 3

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit den nach Artikel 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlichen übereinstimmenden Bundesverfassungsgesetz und Verfassungsgesetz des Landes Steiermark an dem der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Präsident des Landtages: **Krikler**

Der Landeshauptmann: **Kery**

17. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 11. 4. 1969 über die zu entrichtende Prüfungstaxe bei Gesellenprüfungen.

Auf Grund des § 104 c Gew.O. wird verordnet:

§ 1

Für die Ablegung von Gesellenprüfungen im Bereich der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland ist von den Prüfungswerbern eine Prüfungstaxe in der Höhe von S 100,— zu entrichten.

§ 2

(1) Die Prüfungstaxe ist mit der Anmeldung zur Gesellenprüfung zu erlegen.

(2) Die Prüfungstaxe wird dem Prüfungswerber nur dann zurückerstattet, wenn er vor dem Prüfungstermin zurücktritt, zur Prüfung nicht zugelassen wird oder nachweisbar durch außerordentliche Umstände am Erscheinen verhindert war.

Für den Landeshauptmann:
DDr. Grohotolsky